jungwacht
blauring

Jungwacht Blauring Kanton Bern

Statuten

Ausgabe vom: 10. Mai 2025

Vereinsstatuten Jungwacht Blauring Kanton Bern

1 Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kanton Bern“ (nachfolgend *Jubla Bern* genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck

1 Die Jubla Bern ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Die Jubla Bern bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

2 Die Arbeit der Jubla Bern basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten der Jubla Bern.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

3 Die Jubla Bern koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation im Kanton Bern.

4 Die Jubla Bern und ihre Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

5 Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Die Jubla Bern anerkannt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

6 Die Verwirklichung dieses Zwecks wird angestrebt, indem die Jubla Bern insbesondere:

- die Aktivitäten der Scharen unterstützt und koordiniert;
- die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton einbringt;
- eigene Anliegen bei Jungwacht Blauring Schweiz einbringt;
- zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitende und Präsides anbietet;
- Hilfsmittel und Informationsmaterial herausgibt;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring auf kantonaler Ebene betreibt;
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet;
- kantonale Anlässe organisiert;
- mit Projekten der Gesundheitsförderung zusammenarbeitet;
- ihre Strukturen und Inhalte den Bedürfnissen der Mitglieder anpasst sowie am sozialen Wandel ausrichtet.

Art. 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2 Mitgliedschaft

Art. 4

1 Einzelmitglied und Sektion der Jubla Bern ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt oder konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar oder des Kantonalverbandes geführt wird. Die Einzelmitglieder und Sektionen haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Bern. Ausnahmen sind möglich.
Die Jubla Bern ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die sie zu befolgen hat, auch auf ihre Mitglieder zu übertragen.

2 Mitglieder des Kantonalverbands sind insbesondere:

- die Jungwacht-, Blauring- oder Jubla-Scharen im Kanton Bern
- Mitglieder der Kantonsleitung (Kalei) (in Art. 10 geregelt)
- J+S-Coachs und Scharbegleitende der Scharen im Kanton Bern
- Mitglieder von kantonalen Fachgruppen (FG) (in Art. 13 geregelt)

- Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen (AG) (in Art. 14 geregelt)
- Mitglieder von kantonalen Interessengruppen (IG) (in Art. 15 geregelt)

3 Das Bestandesverzeichnis (db.jubla.ch) ist die rechtsgültige Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses natürlicher Personen zu Jungwacht Blauring. Es ist daher von den Scharleitenden, der Kalei und der Kantonalen Arbeitsstelle stets aktuell zu halten.
Weiter bildet es die Basis für die Erhebung der Jahresbeiträge oder für einen allfälligen Versicherungsschutz.

4 Das Mitgliedschaftsverhältnis endet automatisch durch Austritt oder durch Ausschluss aus Jungwacht Blauring Schweiz oder der Jubla Bern oder durch den Tod. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Einzelheiten sind im Ausschlussreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband ausgeschlossen, gilt der Ausschluss auch für die Mitgliedschaft in der Schar. Wird ein Mitglied aus einer Schar oder dem Kantonalverband ausgeschlossen, gilt der Ausschluss auch für Jungwacht Blauring Schweiz.

5 Der Kantonalverband kann im Rahmen der Vereinsversammlung über den Ausschluss von Einzelmitgliedern beschliessen.

Art. 5

Scharen

1 Die Scharen sind Sektionen der Jubla Bern und müssen als Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbstständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder der Jubla Bern.
Ist eine Schar nicht als selbstständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbstständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

2 Kinder- und Jugendvereinigungen können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft als Schar (Sektion) bei der Jubla Bern stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären die aufnahmewilligen Kinder- und Jugendvereinigungen insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz und den Statuten der Jubla Bern unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den vorangehend genannten anzupassen. Die Statuten sind durch die Kantonsleitung abzusegnen.

3 Die Austrittserklärung einer Schar hat unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich an die Kantonsleitung zu erfolgen.

4 Der Ausschluss einer Schar kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wird eine Schar ausgeschlossen, enden mit dem rechtsgültigen Ausschluss der Schar auch die Einzelmitgliedschaftsverhältnisse der natürlichen Personen, welche der betreffenden Schar angehören. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung.

5 Das Leitungsteam setzt sich aus allen offiziell im Bestandesverzeichnis (db.jubla) aufgeführten Leitenden einer Schar zusammen.
Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

6 Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

7 Das Mitgliedschaftsverhältnis der Einzelmitglieder einer Schar endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

8 Das Leitungsteam kann den Ausschluss von Einzelmitgliedern der eigenen Schar beschliessen.
Ebenfalls kann der Kantonalverband im Rahmen der Vereinsversammlung (siehe Art. 4 Abs. 5) über den Ausschluss von Einzelmitgliedern befinden.
Ausgeschlossene Mitglieder sind nicht mehr Teil von Jungwacht Blauring.

9 Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und eine*n Präses oder mehrere Präsides. Wird ein*eine Präses von der Pfarrei für seine*ihre Arbeit entlohnt, so findet die Wahl im Einvernehmen mit der Pfarreileitung statt. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Vereinsversammlung.
Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

10 Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Vereinsversammlung.

11 Präsides beraten das Leitungsteam, begleiten die Schar. Sie unterstützen das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring, weiter übernehmen sie administrative Aufgaben.
Präsides pflegen regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermitteln bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl von Präsides gilt Art. 5 Abs. 9 dieser Statuten. Die Amtsdauer von

Präsides beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

12 Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Elternmitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

13 Die Scharen entscheiden eigenverantwortlich, ob sie ihre Aktivitäten geschlechtergemischt oder –getrennt durchführen.

14 Die Scharen verfügen frei über ihre finanziellen Mittel.

15 Für die Verbindlichkeiten der Scharen haftet einzig deren Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder der Scharen wird ausgeschlossen.

16 Löst sich eine Schar zugunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt sie sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen und das Inventar auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
Löst sich eine Schar ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen der Jubla Bern zur getreuen Verwaltung übergeben. Die Jubla Bern hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.
Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die Schar zahlungsunfähig ist.

Art. 6

J+S-Coaches/ Scharbegleitende

1 Jeder Schar wird von der Kalei ein*e J+S-Coach*in und ein*e Scharbegleiter*in zugewiesen, wobei es sich in beiden Fällen um die gleiche Person handeln kann. Grundsätzlich werden diese Funktionen von Kalei-Mitgliedern übernommen, jedoch können sie auch an Aussenstehende delegiert werden.

2 Die J+S-Coaches übernehmen die ihnen von Jugend+Sport und der Jubla Bern übertragenen Aufgaben bei der Lageradministration und Förderung der Schar. Das Coaching ist Teil der verbandsinternen Aus- und Weiterbildung.

3 Die Scharbegleitenden unterstützen die Scharen bei ihrer Arbeit und sind Bindeglieder zwischen der jeweiligen Schar und der Kalei.

4 J+S-Coaches und Scharbegleitende, die ihre Funktion ablegen möchten, haben dies der Kalei frühestmöglich mitzuteilen. Die Kalei kann J+S-Coaches und Scharbegleitende jederzeit von ihrer Funktion entbinden.

3 Organisation

Art. 7

Organe

1 Die Organe der Jubla Bern sind:
- die Vereinsversammlung (VV)
- die Kantonsleitung (Kalei)
- die Kantonale Arbeitsstelle (Kast)
- die Rechnungsrevisoren
- die Fachgruppen (FG)
- die Arbeitsgruppen (AG)
- die Interessengruppen (IG)

2 Der Kantonalverband kann Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zum Kantonalverband richten sich nach den Vorgaben des Kantonalverbands.

Art. 8

Allgemeine Bestimmungen

1 Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, konstituieren sich die Organe der Jubla Bern selbst. Sie sind berechtigt entsprechende Konstitutions-Reglemente zu erlassen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen und bedürfen der Genehmigung durch die Kalei.

2 Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt die Kalei über die Entscheidungskompetenz.

3 Eine Wiederwahl in sämtliche Organe und Funktionen ist möglich.

4 Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von anwesenden Mitgliedern des Organs oder – im Falle der VV - Delegierten vorgenommen werden; jedoch haben sich – falls das Organ

überhaupt so viele Mitglieder umfasst – mindestens drei Personen am Beschlussfassungs bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen.
Bei Beschlüssen entscheidet das relative Mehr, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine Zweidrittelsmehrheit verlangen. Bei Wahlen gilt derjenige*diejenige Kandidat*in als gewählt, der*die im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht; in den nachfolgenden Wahlgängen genügt das relative Mehr.
Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende des Organs – im Falle der VV das Präsidium der Kalei oder seine statutarische Vertretung – den Stichentscheid.

5 Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar und im offenen Wahlverfahren. Jede Stellvertretung ist unzulässig. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden. Im Falle der VV kann auch die Kalei den Zirkularweg anordnen.

6 Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als Protokollführende können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen.

7 Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen sind Beschlüsse der Organe an keine Fristen oder Formvorschriften gebunden.

Art. 9

Die Vereins-versammlung

1 Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ der Jubla Bern. Sie setzt sich aus den Delegierten der Scharen, den Mitgliedern der Kalei, den Scharbegleitenden und J+S-Coaches sowie den berechtigten Mitgliedern der Fachgruppen zusammen. Wer mehrere Ämter oder Funktionen bekleidet, besitz dennoch nur eine Stimme.
Jede Jungwacht-, Blauring- oder Jublaschar besitzt an der VV vier Delegiertenstimmen, welche nur durch aktive Leitende der entsprechenden Schar besetzt werden können. Weitere Scharvertreter*innen können mit beratender Stimme teilnehmen.
Jedes Mitglied der Kalei besitzt eine Stimme.
J+S-Coaches und Scharbegleitende besitzen je eine Stimme.
Jede FG hat als Gremium ebenfalls zwei Stimmen. Diese dürfen nur an aktive Mitglieder des Gremiums vergeben werden.
AGs, IGs und die Angestellten der Jubla Bern sind nicht stimmberechtigt.

2 Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung statt, zu der die Kalei einlädt.

3 Eine ausserordentliche VV kann, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden:

- wenn die Kalei dies für nötig erachtet
- wenn mindestens ein Drittel der Scharen dies verlangt

4 In die Aufgabenkompetenz der VV fallen:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten VV
b. Entgegennahme von Jahresberichten
c. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz gemäss den Anträgen der Kalei (Déchargeerteilung)
d. Verabschiedung des Budgets fürs kommende Jahr
e. Festlegung des Kantonsbeitrags
f. Wahl der Mitglieder der Kalei
g. Beschlussfassung über Anträge, welche die Kalei oder einzelne Scharen der VV unterbreiten
h. Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinspolitik
i. Festlegung des Tätigkeitsprogramms
j. Ausschluss von Mitgliedern und Scharen
k. Statutenänderungen (in Art. 22 geregelt)
l. Auflösung des Vereins (in Art. 23 geregelt)

5 Die Einladung an die ordentliche VV erfolgt spätestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form und unter Angabe der Traktanden. Allfällige Unterlagen sind den Scharen mindestens 14 Tage vor der VV zuzustellen.
Bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

6 An der VV sind die Mitglieder der Kalei, die Schardelegierten, die J+S-Coaches und Scharbegleitenden sowie die Mitglieder der FGs antragsberechtigt.
Anträge der Scharen zur Behandlung an der ordentlichen VV sind bis 22 Tage im Voraus schriftlich einzureichen, sodass diese den anderen Scharen bis mindestens 14 Tage vor der VV bekanntgegeben werden können.
Bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

7 Traktandenänderungen an der VV, der Ausschluss von Mitgliedern und Scharen, Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Kantonalvereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.

Art. 10

Die Kantonsleitung

1 Die Kantonsleitung (Kalei) ist der Vereinsvorstand der Jubla Bern und verantwortet dessen strategische Ausrichtung. Sie führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihr ist die

Stellenleitung der Kantonalen Arbeitsstelle und der*die Kantonspräses unterstellt.

2 Die Kalei setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Die ordentliche Wahl der Kalei-Mitglieder findet an der ersten VV des Jahres statt. Mitglieder, die an einer weiteren VV des Jahres gewählt werden, bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.
Es ist auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter zu achten.

3 Die Mitgliedschaft in der Kalei endet:

- durch eine Nichtwiederwahl des Kalei-Mitglieds an der Vereinsversammlung,
- durch Abwahl des Kalei-Mitglieds an der Vereinsversammlung,
- durch Demission des Kalei-Mitglieds auf einen bestimmten Zeitpunkt hin, oder
- durch eine Amtsenthebung, welche von den übrigen Kalei-Mitgliedern einstimmig beschlossen wird. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten und an der darauffolgenden VV offenzulegen.

4 Eine von den übrigen Kalei-Mitgliedern beschlossene Amtsenthebung kann zeitlich begrenzt sein.

5 Die Kalei amtet als Kollegialorgan, kann aber in Ressorts tätig sein. Sie konstituiert sich selbst.
Mindestens ein Kalei-Mitglied übernimmt das Präsidium und somit den Vorsitz der Kalei. Weiter hat die Kalei unter ihren Mitgliedern eine*n Kassier*in und eine*n Personalverantwortliche*n zu wählen.
Zu den Sitzungen der Kalei können weitere Personen, deren Status von der Kalei bestimmt wird, beigezogen werden.

6 Die Kalei ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Statuten anderen Organen zugewiesen werden. Sie verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihr unter anderem folgende Verpflichtungen zu:

- Vollzug der Beschlüsse der VV und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz;
- Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Strategische Führung des Vereins;
- Einberufung und Vorbereitung der VV;
- Antragsrecht zu allen Traktanden der VV;
- Erstellen von Jahresberichten, der Jahresrechnung sowie des Budgets;

- Aufgabenerteilung an die Stellenleitung der Kantonalen Arbeitsstelle und an den*die Kantonspräses in Absprache mit der Arbeitgeberin;
- Erlass und Genehmigung von kantonal geltenden Reglementen;
- Öffentlichkeitsarbeit auf kantonaler Ebene;
- Einsetzen von FGs, AGs und IGs;
- Personelle Besetzung der FGs, AGs und IGs;
- Auflösen von FGs, AGs oder IGs, sowie Sistierung deren Arbeit.

7 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

8 Die Anstellung und Kündigung der Stellenleitung der Kantonalen Arbeitsstelle (Kast) und der*des Kantonspräses obliegen der Kalei im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen.

9 Rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt sind alle Mitglieder der Kalei einzeln.

10 Die Kalei ist an der VV nicht stimmberechtigt.

Kantonale Arbeitsstelle / Kantonspräses

Art. 11

1 Die Kantonale Arbeitsstelle (Kast) setzt sich aus allen Personen zusammen, die sich beruflich für die Jubla Bern einsetzen. Ihr gehören die Stellenleitung sowie der*die Kantonspräses an. Die Kast ist der Kantonsleitung unterstellt.

2 Die Stellenleitung der Kantonalen Arbeitsstelle setzt sich aus einem oder mehreren Angestellten zusammen. Sie unterstützen die Mitglieder der Kalei bei ihrer Arbeit. Sie werden durch die Kalei im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen bestimmt. Nach Möglichkeit nimmt mind. ein Mitglied der Stellenleitung an den Sitzungen der Kalei mit beratender Stimme teil.

3 Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der*Die Kantonspräses unterstützt die Mitglieder der Kalei bei ihrer Arbeit. Er*Sie wird durch die Kalei im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen bestimmt. Er*Sie nimmt – wenn möglich - an den Sitzungen der Kalei mit beratender Stimme teil.

4 Die Stellenleitung der Kantonalen Arbeitsstelle sowie der*die Kantonspräses sind rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt.

5 Die Aufgaben der Angestellten werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

Art. 12

Revisionsstelle

1 Die Jubla Bern lässt die Rechnungsrevision nach Absprache mit der Landeskirche von einer neutralen Stelle (als Revisionsstelle) durchführen. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

2 Der*Die Rechnungsrevisor*in prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung auf ihre Richtigkeit. Sie*Er ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie*Er erstellt einen Revisionsbericht. Dieser Bericht ist der Vereinsversammlung und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13

Fachgruppen

1 Die Kalei ist für die Einsetzung von Fachgruppen (FG) zuständig.

2 Die Leitung einer Fachgruppe unterliegt jeweils jenem Kalei-Mitglied, in dessen Ressort der Aufgabenbereich der Fachgruppe zu liegen kommt. Die Leitung der Fachgruppe kann ausnahmsweise auch von einem Mitglied der Fachgruppe übernommen werden, welches nicht selbst Kalei-Mitglied ist. Die Kalei sorgt in diesem Fall für den Informationsfluss zwischen der Fachgruppenleitung und der Kalei.

3 Die Kalei bestimmt die Mitgliederanzahl der FGs und verfügt über jegliche Kompetenzen zur personellen Besetzung der FGs, insbesondere entscheidet sie über die Aufnahme oder die Suspendierung von Mitgliedern.

4 Über die Auflösung einer FG entscheidet die Kalei. Sie kann deren Arbeit zeitweise sistieren.

5 Sofern die Beschlüsse und Geschäfte der FG finanzielle Folgen haben oder strategischer Natur sind, entscheidet die Kalei abschliessend über die Geschäfte oder erklärt sie zum Traktandum einer VV. Die Kalei kann den FGs Aufträge erteilen.
6 Die Mitglieder von FGs sind nur auf ausdrückliche Anordnung der Fachgruppenleitung berechtigt im Namen der Jubla Bern aufzutreten und in ihrem Namen rechtskräftig zu zeichnen.

7 Jede FG hat als Gremium an der VV zwei Stimmen.

Art. 14

Arbeitsgruppen

1 Die Kalei ist für die Einsetzung von Arbeitsgruppen (AG) zuständig.

2 Die Leitung einer Arbeitsgruppe unterliegt jeweils jenem Kalei-Mitglied, in dessen Ressort der Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe zu liegen kommt. Ist die Zuteilung nicht klar geregelt, entscheidet die Kalei über die Leitung. Die Arbeitsgruppenleitung (Kalei) kann ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Stellvertretung ernennen.

3 Die Kalei bestimmt die Mitgliederanzahl der AGs und verfügt über jegliche Kompetenzen zur personellen Besetzung der AGs, insbesondere entscheidet sie über die Aufnahme oder die Suspendierung von Mitgliedern.

4 Über die Auflösung einer AG entscheidet die Kalei. Sie kann deren Arbeit zeitweise sistieren.

5 Die AG ist für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Erteilung von Aufgaben an eine AG obliegt allein der Kalei.

6 Sofern die Beschlüsse und Geschäfte der AG finanzielle Folgen haben oder strategischer Natur sind, entscheidet die Kalei abschliessend über die Geschäfte oder erklärt sie zum Traktandum einer VV.

7 Die Mitglieder von AGs sind nur auf ausdrückliche Anordnung der Arbeitsgruppenleitung berechtigt im Namen der Jubla Bern aufzutreten und in ihrem Namen zu rechtskräftig zu zeichnen.

8 AGs sind an der VV nicht stimmberechtigt.

Art. 15

Interessen-gruppen

1 Die Kalei ist für die Einsetzung von Interessengruppen (IG) zuständig.

2 Die Leitung einer Interessengruppe unterliegt jeweils einem Kalei-Mitglied. Die Interessengruppenleitung kann ein Mitglied der Interessengruppe zur Stellvertretung ernennen.

3 Die Kalei bestimmt die Mitgliederanzahl der IGs und verfügt über jegliche Kompetenzen zur personellen Besetzung der IGs, insbesondere entscheidet sie über die Aufnahme oder die Suspendierung von Mitgliedern.

4 Über die Auflösung einer IG entscheidet die Kalei. Sie kann deren Arbeit zeitweise sistieren.

5 Die IG ist für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Erteilung von Aufgaben an die IG obliegt allein der Kalei.

6 Über die Beschlüsse und Geschäfte der IG entscheidet die Kalei abschliessend.

7 Die Mitglieder von IGs sind nicht berechtigt im Namen der Jubla Bern aufzutreten und in ihrem Namen zu rechtskräftig zu zeichnen.

8 IGs sind an der VV nicht stimmberechtigt.

Art. 16

Ehemaligen-verein

1 Der Kantonalverband kann kantonale Ehemaligenvereine zulassen. Über eine entsprechende Genehmigung des Ehemaligenvereins entscheidet die Kalei. Sie kann einem Verein das Recht entziehen als kantonaler Ehemaligenverein auftreten zu dürfen.

2 Die Kalei erlässt Bestimmungen, welche die Kommunikation von Ehemaligenvereinigungen zu den Mitgliedern der Jubla Bern regelt.

4 Finanzielles

Art. 17

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Betriebsvermögen und dem Inventar zusammen.

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Jubla Bern haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 19

Einnahmen

1 Die Jubla Bern finanziert ihre Tätigkeiten insbesondere durch:

- Jahresbeiträge;
- Erträge aus dem Vereinsvermögen und von Aktivitäten;
- Zuschüsse von kirchlichen Stellen oder der öffentlichen Hand;
- Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen;
- Reinerträge aus Publikationen oder anderweitigen Verkäufen.

2 Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Bundes- und dem Kantonsbeitrag zusammen. Der Bundesbeitrag wird durch Jungwacht Blauring Schweiz, der Kantonsbeitrag durch die VV festgelegt.

3 Das Bestandesverzeichnis (db.jubla.ch) bildet die Basis für die Erhebung der Jahresbeiträge. (siehe auch Art. 4 Abs. 3)

5 Schlussbestimmungen

Art. 20

Ombudsstelle

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt sämtliche Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

Art. 21

Mediation und Schiedsgerichts-barkeit

1 Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring geregelt.

2 Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad-hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Teil 3 "Schiedsgerichtsbarkeit" (Art. 353 ff.) der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Sitz des Schiedsgerichts ist Bern.

Art. 22

Statutenänderungen

1 Diese Statuten sind am 24. April 2025 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Zur Annahme einer Statutenrevision bedarf es der Zweidrittelsmehrheit.

Art. 23

Auflösung / Vereinigung

1 Löst sich die Jubla Bern zugunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt sie sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen und das Inventar auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
Der Entscheid zur Auflösung des Kantonalvereins oder zur Vereinigung des Vereins mit einem andern, kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen VV per Zweidrittelsmehrheit gefällt werden.

2 Löst sich die Jubla Bern ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt. Das Vereinsinventar wird eingelagert.

3 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist.

Art. 24

Inkrafttreten

1 Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 10. Mai 2025 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 10. Mai.2025

Für die Kantonsleitung:

Alexandra Sahli

Diese Stauten sind am 27.5.25 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.